

**Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 3**

**Führen von Weiterbildungsbezeichnungen**

- (1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen sowie Fachkunden dürfen nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.
- (3) Zusatz-Weiterbildungen und Fachkunden dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Ärztin oder Arzt“, „Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden. Zusatz-Weiterbildungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden. Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunktweiterbildung, so dürfen die Kammerangehörigen, die eine solche Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung führen, diese Zusatzbezeichnung führen.
- (4) Wurde die Anerkennung für mehrere Weiterbildungsbezeichnungen verliehen, dürfen sie nebeneinander geführt werden.
- (5) Weiterbildungsbezeichnungen, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form geführt werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die gemäß §§ 18, 18a, 19 und 19a erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen entsprechend.